Deutscher Bundestag **Drucksache 18/12853**

18. Wahlperiode 21.06.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Steffi Lemke, Friedrich Ostendorff, Annalena Baerbock, Harald Ebner, Bärbel Höhn, Sylvia Kotting-Uhl, Oliver Krischer, Christian Kühn (Tübingen), Peter Meiwald, Dr. Julia Verlinden, Matthias Gastel, Stephan Kühn (Dresden), Nicole Maisch, Markus Tressel, Dr. Valerie Wilms und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 18/11939, 18/12845 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Zustand unsere Natur und Arten ist alarmierend. Über zwei Drittel der Lebensräume sind in einem ungünstigen bis schlechten Zustand[1]. Deshalb schwindet der Artenreichtum unserer Erde rasant. Die planetare Grenze ist beim Artensterben bereits weit überschritten. Damit steigt – wie bei der Klimakrise – die Gefahr, dass Kipppunkte im Ökosystem erreicht und die Folgen für Mensch und Umwelt unkontrollierbar werden. Wir haben in den letzten 30 Jahren beispielsweise über die Hälfte aller Vögel in Europa verloren. Ein Drittel aller Vogelarten zeigt seit Ende der neunziger Jahre in Deutschland signifikante Verluste. Deutschland wird die die Ziele der Nationalen Biodiversitätsstrategie, bis 2020 das Artensterben zu stoppen, nicht erreichen und verfehlt damit auch die völkerrechtlich vereinbarten Ziele der Biodiversitätskonvention.

Für einen erfolgreichen Naturschutz, braucht es nationale und internationale Rahmengesetzgebung und deren Vollzug als Grundlage. Dem Gesetzgeber stehen diese beiden Instrumente zur Verfügung, um Naturschutz ernsthaft nach vorne zu bringen.

Wir benötigen dringend ein zukunftsfähiges Naturschutzrecht, das zum einen Antworten auf die drängenden Probleme der Klimakrise und der Biodiversität gibt, und zum anderen der fortschreitenden Naturzerstörung einen Riegel vorschiebt.

Eine der Hauptursachen für den Artenschwund und den schlechten Zustand von Natur

[1] http://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Naturschutz/natur_deutschland_bericht_bf.pdf

und Umwelt ist die industrielle Landwirtschaft. Ausgeräumte und monotone Agrarlandschaften, Grünlandumbruch, sowie Pestizideinsatz und Überdüngung schädigen die Natur nachweislich. Vor diesem Hintergrund müssen die Sonderregelungen von Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft überprüft werden. Die existierenden Grundsätze zur guten fachlichen Praxis sind unkonkret und beinhalten laut Bundesverwaltungsgericht auch keine verbindlichen Ge – und Verbote[2]. Die gute fachliche Praxis muss derart ausgestaltet werden, dass sie sanktionsfähig wird. Denn die bestehenden Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz lassen der industriellen Landwirtschaft freie Hand bei der Naturzerstörung.

II. Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf im Rahmen der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes Vorschläge vorzulegen, die

die Grundsätze der guten fachlichen Praxis (§ 5) detailliert ausführt und nach ökologischen Notwendigkeiten gestaltet. Sie müssen als Allgemeiner Grundsatz festgelegt werden, damit sie verbindlich und abweichungsfest sind. Zugleich müssen sie so konkret sein, dass der Vollzug vor Ort erfolgen kann und Sanktionen bei Missbrauch möglich sind. . Die Sonderregelungen für die Land, - Forst – und Fischereiwirtschaft im Bundesnaturschutzgesetz einer kritischen Prüfung zu unterziehen, inwiefern die Sonderregelungen zu Missbrauch und Fehlentwicklungen beim Erhalt der Natur führen.

Berlin, den 20. Juni 2017

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

[2] BVerwG Urt. V. 1.9.2016 – 4 C 4.15.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Die intensiven landwirtschaftlichen Nutzungen der Natur stehen im Spannungsverhältnis zum Naturschutz. Die Verwendung von Pflanzen- und Düngemitteln, übermäßige Viehwirtschaft sowie Grünlandumbrüche stehen den Zielen des Naturschutzes, insbesondere der Bekämpfung des Klimawandels und dem Schutz der biologischen Vielfalt entgegen.

Die in § 5 des Bundesnaturschutzgesetzes normierten Grundsätze der guten fachlichen Praxis benennen die naturschutzrechtlichen Leitlinien der Landwirtschaft. Ihnen kommt für die naturschutzrechtliche Sonderstellung der Landwirtschaft eine große Bedeutung zu. Die gute fachliche Praxis ist relevant für den Anwendungsbereich der Eingriffsregelung.

Nach § 14 Absatz 2 gelten landwirtschaftliche Bodennutzungen, die der guten fachlichen Praxis entsprechen, nicht als Eingriff in Natur und Landschaft. Zudem verstoßen entsprechend der guten fachlichen Praxis durchgeführte Bodennutzungen nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des Artenschutzes nach § 44 Absatz 4 Satz 1. Eine solche Privilegierung ist nur gerechtfertigt, wenn die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft hohen Anforderungen genügt, die den naturschutzfachlichen Belangen hinreichend Rechnung tragen. Dies erfordert die Abweichungsfestigkeit der Vorschrift als allgemeiner Grundsatz.

Die bisherige gesetzliche Ausprägung der guten fachlichen Praxis stellt diese Anforderungen nicht sicher. Sie ist zudem zu vage, um vollzugtauglich zu sein.

Die Privilegierung der Landnutzer rechtfertigt es, von Ihnen die Einhaltung der an sie gerichteten Vorgaben zu verlangen. Die Festschreibung der guten fachlichen Praxis als allgemeiner Grundsatz des Naturschutzrechts erfordert deshalb korrespondierend die Einführung eines entsprechenden Bußgeldtatbestands, um Verstöße gegen diesen Grundsatz sanktionsfähig zu machen. Über entsprechende Rechtsverordnungen kann der § 5 Abs. normiert werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.